

# Weisungen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes SHV

über die

## Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Piloten

Kategorie

### Delta, Doppelsitzer A (Pilot-Passagier)

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Fähigkeitsprüfung zum Erwerb des besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer A, Kat. Delta setzt sich aus zwei Teilprüfungen zusammen, die in folgender Reihenfolge zu absolvieren sind:
  - a theoretische Teilprüfung
  - b praktische Teilprüfung
- 1.2 Der SHV bestimmt den oder die Sachverständigen, welche die jeweilige Teilprüfung abzunehmen haben.
- 1.3 Fähigkeitsprüfungen werden nur durchgeführt, wenn mind. 10 Kandidaten ordnungsgemäss angemeldet sind.
- 1.4 Eine nichtbestandene Teilprüfung kann frühestens nach einer erneuten Vorbereitungszeit von 12 Tagen wiederholt werden.
- 1.5 Die gesamte Fähigkeitsprüfung muss innerhalb von 36 Monaten nach Bestehen der ersten Teilprüfung abgeschlossen sein. Liegen zwischen dem Bestehen der ersten Teilprüfung und dem Termin der zweiten Teilprüfung mehr als 36 Monate, muss die erste Teilprüfung vorgängig wiederholt und bestanden werden.
- 1.6 Der besondere amtliche Ausweis für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer A, Kat. Delta wird dem Kandidaten spätestens 30 Tage nach bestandener Fähigkeitsprüfung zugestellt.
- 1.7 Wer die Fähigkeitsprüfung bestanden hat, erhält, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Ausweises erfüllt sind, eine auf 30 Tage befristete Erlaubnis, die ihn berechtigt, die betreffende ausweispflichtige Tätigkeit auszuüben.
- 1.8 Inhaber des besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer A, Kat. Gleitschirm, werden anlässlich der theoretischen Teilprüfung lediglich in den Sachgebieten Materialkunde und Flugpraxis geprüft.
- 1.9 Die Prüfungsexperten sind im Rahmen der Prüfungen weisungsberechtigt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 1.10 Wenn einem Kandidaten in den letzten 3 Jahren ein dokumentierter Vorfall zugewiesen werden kann, der an seiner gesundheitlichen oder charakterlichen Eignung zweifeln lässt, oder das Risikoverhalten in Frage stellt, kann der SHV vom Kandidaten ein ärztliches oder psychologisches Gutachten verlangen, das seine Eignung nachweist. Die Kosten hat der Kandidat zu tragen.

#### 2 Anmeldung

- 2.1 Die Kandidaten informieren sich über die Prüfungstermine beim Sekretariat des SHV.
- 2.2 Die Anmeldung zur Fähigkeitsprüfung, bzw. zu einzelnen Teilprüfungen muss mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin im Sekretariat des SHV schriftlich vorliegen.
- 2.3 Der Anmeldung zur Fähigkeitsprüfung müssen die vollständigen Unterlagen gemäss nachstehender Ziffer 4.1. und 5.1. beigelegt werden. Die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Anmeldung erfüllt sein.
- 2.4 Die Kandidaten erhalten das Aufgebot für die jeweilige Teilprüfung - unter Beilage der vorliegenden Weisung - jeweils spätestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich zugestellt.
- 2.5 An den Teilprüfungen können höchstens 30 Kandidaten teilnehmen. Die Kandidaten werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

### 3 Gebühren

- 3.1 Der Kandidat entrichtet die Gebühren gemäss der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL, SR 748.112.11) und dem SHV-Gebührenreglement auf das vom SHV speziell bezeichnete Bank-Konto.

### 4 Theoretische Teilprüfung

- 4.1 Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
- das 20. Altersjahr vollendet haben,
  - Inhaber des besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer B, Kat. Delta sind.
- 4.2 Die Teilprüfung umfasst die folgenden Sachgebiete:
- Fluglehre (Aerodynamik)
  - Wetterkunde
  - Gesetzgebung
  - Materialkunde
  - Flugpraxis
  - Passagierbetreuung
- 4.3 Die Teilprüfung wird schriftlich mittels der SHV Frage- und Antwortbogen abgelegt. Die Fragen beruhen auf dem vom SHV erstellten Lehrplan. Die Prüfung muss innert 90 Minuten gelöst werden. Als Hilfsmittel wird lediglich Schreibzeug zugelassen. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit sind die Frage- und Antwortbogen dem zuständigen Sachverständigen abzugeben.
- 4.4 Die Teilprüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80% der Fragen in jedem Sachgebiet richtig beantwortet wurden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Kandidaten, die einzelne Sachgebiete nicht bestanden haben, können diese anlässlich einer späteren Teilprüfung wiederholen. Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Sachgebiete nicht bestanden haben, müssen sämtliche Sachgebiete wiederholen. Bei Wiederholungsprüfungen erhält der Kandidat in der Regel einen anderen Fragebogen als in den vorangegangenen Teilprüfungen.
- 4.5 Die Antwortbogen der Kandidaten mit eingetragenem Prüfungsergebnis sind durch den zuständigen Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden (auch bei nicht bestandener Prüfung).

### 5 Praktische Teilprüfung

- 5.1 Zur Teilprüfung werden nur Kandidaten zugelassen, welche
- die theoretische Teilprüfung bestanden haben,
  - im Zeitpunkt der Anmeldung mind. 40 dokumentierte Höhenflüge nach Erteilung des besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer B, Kat. Delta mit einem Hängegleiter-Piloten, Kat. Delta als "Passagier" nachweisen können. Die mitfliegenden Piloten müssen die Flüge jeweils unterschriftlich bestätigen.
  - einen volljährigen (vollendetes 20. Altersjahr) Hängegleiter-Piloten, Kat. Delta zur Prüfung mitbringen, der selbst weder Träger eines besonderen amtlichen Ausweises für Hängegleiter-Piloten, Doppelsitzer B oder A, Kat. Delta noch gleichzeitig Prüfungskandidat ist und dessen Gewicht mindestens 70 kg beträgt ("Passagier"),
  - dem zuständigen Sachverständigen die vorgeschriebenen Ausweise sowie den Versicherungsnachweis über den Abschluss der obligatorischen Dritthaftpflichtversicherung vorweisen können.
- 5.2 Die mitzubringende Flugausrüstung des Kandidaten umfasst: Vom SHV als typengeprüft anerkannte Deltas, die für die Durchführung des vorgeschriebenen Flugprogramms geeignet sind, die für die entsprechenden Deltas geeigneten Notschirme, geeigneter Schutzhelm und gutes Schuhwerk.
- 5.3 Während der Teilprüfung ist am Start- und Landeplatz je ein Sachverständiger anwesend.
- 5.4 Die Teilprüfung wird auf einem Fluggelände durchgeführt, dessen Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz eine einwandfreie Durchführung des vorgeschriebenen Flugprogramms mit dafür geeigneten Deltas

erlaubt. Der Ziellandekreis mit einem Durchmesser von 50 m bzw. 80 m ist deutlich zu markieren und mit einem gut sichtbaren Windsack zu versehen.

- 5.5** Der definitive Durchführungsort für die Teilprüfung wird durch die Sachverständigen spätestens am Prüfungstag festgelegt. Je nach Wetterverhältnissen kann der Prüfungsort auch während der laufenden Teilprüfung verschoben werden. Sollte die gesamte Teilprüfung nicht am gleichen Tag absolviert werden können - Abbruch durch die Sachverständigen -, hat der Kandidat die Möglichkeit, die Teilprüfung anlässlich eines nächsten Prüfungstermins fortzusetzen.
- 5.6** Die Wetter-, Gelände- und Flugbedingungen müssen eine einwandfreie Beurteilung des fliegerischen Könnens des Kandidaten zulassen. Mit seinem Start akzeptiert der Kandidat das Prüfungsgelände, die Prüfungsbedingungen, sowie die Sachverständigen.
- 5.7** Die Teilprüfung umfasst 5 Aufträge mit je mehreren Aufgaben. Während der gesamten Teilprüfung dürfen nur die zwei mitgebrachten Deltas (ein Einsitzer und ein Doppelsitzer) benutzt werden. Bei technischen Defekten, welche die Flugsicherheit beeinträchtigen, darf die Teilprüfung mit einem baugleichen Delta weitergeführt werden. Der Sachverständige muss dabei vorgängig orientiert werden.

#### **5.7.1 Auftrag I: Einsitzer fliegen**

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c Flugprogramm: Fliegen eines Wingovers nach links (Flugfigur mit 90° und mehr Querneigung gegenüber der Horizontalen) auf einer gegebenen Achse. Innerhalb 50 Sekunden sind zwei Kreise nach links, zwei Kreise nach rechts, eine 180° Rechtskurve, eine 180° Linkskurve zu fliegen. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180°) abgebaut werden. Im Endanflug ist eine Linie ca. 2 m über Grund mit Überfahrt so zu überfliegen, dass die Landung frühestens 4 Sekunden nach Überqueren dieser Linie erfolgt.
- e Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 50 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

#### **5.7.2 Auftrag II: Einsitzer fliegen**

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c Flugprogramm: Kein Flugprogramm.
- d Landeanflug: Die letzten 50 m voll aufgerichtet geradlinig gegen den Hang.
- e Landung: Die Landung muss einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 50 m Durchmesser an einem Hang mit 15° bis 30° Neigung erfolgen. Der Kandidat darf den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat darf den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren.

#### **5.7.3 Auftrag III: Doppelsitzer mit "Passagier" fliegen**

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.

- c Flugprogramm: Ein Kreis linksdrehend, ein Kreis rechtsdrehend und anschliessend wieder ein Kreis linksdrehend ohne Unterbruch mit Ein- und Ausleiten auf einer gegebenen Achse in max. 35 Sekunden. Das Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180° ) abgebaut werden.
- e Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat und der mitfliegende "Passagier" dürfen den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat und der mitfliegende "Passagier" dürfen den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füssen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren. Eine Landung auf Rädern ist erlaubt und wird als positiv gewertet, sofern die erste Bodenberührung mit reduzierter Geschwindigkeit erfolgt, die erste Bodenberührung bis zum Stillstand im 80m Kreis liegt und der Delta dazwischen nicht wieder abhebt.

#### 5.7.4 Auftrag IV: Doppelsitzer mit "Passagier" fliegen

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c Flugprogramm: Auf einer gegebenen Achse sind innerhalb 50 Sekunden folgende Figuren zu fliegen:
  1. Eine 180° Linkskurve
  2. Eine 180° Rechtskurve
  3. Zwei Kreise rechtsDas Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.
- d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180° ) abgebaut werden.
- e Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat und der mitfliegende "Passagier" dürfen den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat und der mitfliegende "Passagier" dürfen den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füssen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren. Eine Landung auf Rädern ist erlaubt und wird als positiv gewertet, sofern die erste Bodenberührung mit reduzierter Geschwindigkeit erfolgt, die erste Bodenberührung bis zum Stillstand im 80m Kreis liegt und der Delta dazwischen nicht wieder abhebt.

#### 5.7.5 Auftrag V: Doppelsitzer mit "Passagier" fliegen

- a Flug- und Startvorbereitungen: Die Flugvorbereitung umfasst die Überlegungen des Kandidaten über Startzone, Flugweg, Landegebiet, Wetterverhältnisse, Luftraum, Vorschriften und den 10 Punkte-Check. Die Startvorbereitung umfasst den 5 Punkte-Check gemäss Ausbildungsreglement des SHV.
- b Start: Ohne Veränderung des Anstellwinkels vom Anlaufen bis zum Abheben.
- c Flugprogramm: Auf einer gegebenen Achse sind innerhalb 50 Sekunden sind folgende Figuren zu fliegen:
  1. Ein Quadrat nach links beginnend. Die Flugdauer für jede Seitenlänge soll mind. 2 Sek. betragen.
  2. Eine 180° Rechtskurve
  3. Eine 180° LinkskurveDas Flugprogramm muss über einem vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Beobachtungsgebiet und in einer festgelegten Ausgangshöhe geflogen werden.

- d Landeanflug: Der Landeanflug beginnt luvseitig des Landepunktes auf der Seite des Gegenanfluges, wo der Abbau überschüssiger Höhe in der vom Sachverständigen vorgängig festgelegten Voltendrehrichtung zu erfolgen hat. Nach dem Gegenanflug erfolgt eine Kurve, dann der Queranflug, wieder eine Kurve, schliesslich der Endanflug. Der Endanflug muss während mind. 5 Sekunden unmittelbar vor dem Aufsetzen geradlinig erfolgen. Überschüssige Höhe kann im Endanflug durch Fliegen von S-Kurven (keine Kurven über 180° ) abgebaut werden.
- e Landung: Die Landung muss gegen die Windrichtung und einwandfrei gestanden in einem markierten Kreis von 80 m Durchmesser erfolgen. Der Kandidat und der mitfliegende "Passagier" dürfen den Boden vor der Landung ausserhalb dieses Kreises nicht berühren. Der Kandidat und der mitfliegende "Passagier" dürfen den Boden bei der Landung mit keinem anderen Körperteil ausser mit den Füßen berühren. Die Gleiterspitze (Nase) darf den Boden während einer Dauer von 3 Sekunden nach dem Stillstand nicht berühren. Eine Landung auf Rädern ist erlaubt und wird als positiv gewertet, sofern die erste Bodenberührung mit reduzierter Geschwindigkeit erfolgt, die erste Bodenberührung bis zum Stillstand im 80m Kreis liegt und der Delta dazwischen nicht wieder abhebt.
- 5.8 Sofern eine Landung mehr als 200 m vom Zentrum des Ziellandekreises entfernt erfolgt, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.9 Ein Sachverständiger kann eine Prüfung jederzeit abbrechen, wenn der Kandidat offensichtlich ungenügend vorbereitet ist oder wenn er seine Sicherheit oder diejenige Dritter gefährdet. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 5.10 Nach einem Fehlstart oder einer durch den Kandidaten verursachten Beschädigung des Deltas gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.
- 5.11 Verstösst der Kandidat während der Prüfung gegen Vorschriften der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (VLK, SR 748.941), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 5.12 Jede Aufgabe der Teilprüfung wird durch einen Sachverständigen einzeln bewertet und in ein Prüfungsprotokoll eingetragen. Die Aufträge gelten als erfüllt, wenn sämtliche Aufgaben erfüllt wurden. Jeder Auftrag, bei dem eine oder mehrere Aufgaben nicht erfüllt wurden, darf einmal wiederholt werden.
- 5.13 Das Ergebnis ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluss der Teilprüfung bekannt zu geben. Kandidaten, welche die Teilprüfung nicht bestanden haben, müssen dieselbe vollständig wiederholen.
- 5.14 Die Prüfungsprotokolle und die Ausweise aller Kandidaten, welche die Teilprüfung bestanden haben, sind durch die Sachverständigen innerhalb von 3 Tagen dem Sekretariat des SHV zu senden.

## 6 Beschwerden

- 6.1 Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann innert 5 Tagen nach dessen Eröffnung beim Schweizerischen Hängegleiter-Verband schriftlich eine kostenpflichtige Begründung verlangt werden.
- 6.2 Gegen die schriftliche Begründung zusammen mit dem Prüfungsergebnis kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9323 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Begründung einzureichen. Die Beschwerdefrist beginnt ab dem Eingang der schriftlichen Begründung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Das angefochtene Prüfungsergebnis, die Begründung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in den Händen hält.

## 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Die vorliegende Weisung ersetzt die entsprechende, vom Bundesamt für Zivilluftfahrt am 01.07.2019 genehmigte Weisung.
- 7.2 Für die Auslegung der vorliegenden Weisung ist der deutsche Text massgebend.
- 7.3 Diese Weisung tritt mit Datum der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

Genehmigt am: 29.06.2022

**Schweizerischer Hängegleiter-Verband**

Genehmigt am: 12.07.2022

**Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL**

Urs Frei, Präsident

Christian Boppart, Direktor

Fritz Messerli, Vizedirektor